

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00572 vom 18. Juni 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00572

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00572 du 18 juin 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00572 del 18 giugno 2007

Regeste

Einreise- und Aufenthaltsbewilligung (Familiennachzug) | [Anspruch auf Familiennachzug gemäss Art. 8 Abs. 1 EMRK] Der Beschwerdeführer 1 liess seine beiden Söhne nach dem Tod der Kindsmutter im Kleinkindalter in Afghanistan zurück und ersuchte auch nach dem Tod der die Kinder in der Folge betreuenden Grosseltern und nach Einreise in die Schweiz nicht um Familienasyl. Er verblieb auch nach rechtskräftiger Abweisung seines Asylgesuchs in der Schweiz und belliess das Schicksal seiner Kinder in den Händen von Verwandten und Bekannten. Er lebt seit neun oder zehn Jahren von seinen Söhnen getrennt und hat nach eigenen Angaben in dieser Zeit einzig im Jahr 2005 oder 2006 einen der Söhne besucht. Die Lebenshaltungskosten der Kinder wurden bislang von Bekannten und Verwandten getragen. Vor diesem Hintergrund ist nicht von einer intakten und bisher im Rahmen des Möglichen gelebten Beziehung auszugehen, sodass der Schutzbereich der Art. 8 EMRK nicht berührt ist (E. 3.3.3). Auch bei Annahme einer bestehenden und intakten Familienbeziehung erwüchse den Beschwerdeführern wegen der Gefahr einer Sozialhilfeabhängigkeit und wegen entgegenstehenden Kindeswohls vorliegend aus Art. 8 EMRK kein Anspruch auf Familiennachzug (E. 4 f.). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Das Bundesgericht hat in BGE 137 I 284 E. 2.7 die Voraussetzungen im Einzelnen benannt, unter denen der Nachzug minderjähriger Kinder eines Ausländers mit gefestigtem Aufenthaltsrecht gestützt auf Art. 8 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV zu bewilligen ist. Es sind dies im Wesentlichen die in Art. 44 lit. a–c AuG für die ermessensweise Bewilligung des Nachzugs von Personen mit Aufenthaltsbewilligung vorgesehenen Bedingungen sowie die Einhaltung der Nachzugsfristen (bzw. das Vorliegen wichtiger Gründe bei verstrichener Frist) gemäss Art. 47 AuG bzw. Art. 73 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR. 142.201). Sodann darf der Nachzug nicht in klarer Missachtung des Wohls sowie der familiären Bindungen des Kindes erfolgen, wobei auch die bisherige Beziehung zwischen den nachziehenden Eltern und den Kindern sowie die Betreuungsmöglichkeiten in der Schweiz zu berücksichtigen sind. Schliesslich darf die Wahrnehmung des Anspruchs nicht rechtsmissbräuchlich erscheinen und kein Widerrufsgrund nach Art. 62 AuG vorliegen.

E. 5.1

Es ist vorliegend unbestritten, dass der Beschwerdeführer 1 beabsichtigt, mit den Beschwerdeführern 2 und 3 zusammenzuwohnen. Eine Wohnung gilt im Allgemeinen als bedarfsgerecht im Sinn von Art. 44 lit. b AuG, wenn sie ein Zimmer weniger aufweist, als

Personen darin wohnen (VGr, 22. August 2012, VB.2012.00281, E. 3.6, nicht auf www.vgrzh.ch veröffentlicht). Die Beschwerdeführenden legen vor Verwaltungsgericht einen Mietvertrag vom 8./16. August 2013 ins Recht, in welchem der Beschwerdeführer 1 und seine Ehefrau als Mieter einer 4 ½-Zimmerwohnung für 4 Personen aufgeführt sind. Der Mietbeginn ist auf den 1. Oktober 2013 festgelegt und der Mietvertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Das Erfordernis der bedarfsgerechten Wohnung wäre somit zum heutigen Zeitpunkt als erfüllt zu betrachten.

E. 5.2

Für die Beurteilung der Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit ist von den aktuellen Verhältnissen auszugehen; die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung ist aber auf längere Sicht abzuwägen. Weiter darf nicht einfach auf das Einkommen des hier anwesenden Familienangehörigen abgestellt werden, sondern es sind die finanziellen Möglichkeiten aller Familienangehörigen über eine längere Sicht abzuwägen. Das Einkommen des Angehörigen, der an die Lebenshaltungskosten beitragen soll, ist daran zu messen, ob und in welchem Umfang es tatsächlich realisierbar ist. In diesem Sinne müssen die Erwerbsmöglichkeiten und das damit verbundene Einkommen konkret belegt und mit gewisser Wahrscheinlichkeit sowie, soweit möglich, auf mehr als nur kurze Zeit erhärtet sein, um Berücksichtigung zu finden (zum Ganzen BGr, 30. Mai 2011, 2C_685/2010, E. 2.3.1 mit Hinweisen). Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren legen die Beschwerdeführenden neu einen unbefristeten Arbeitsvertrag des Beschwerdeführers 1 als Aussendienstmitarbeiter ab dem 10. Juli 2013 ins Recht. Danach ist der Beschwerdeführer 1 in einem Vollpensum zu einem Fixlohn von Fr. 2'800 brutto pro Monat (ausbezahlt in zwölf Monatslöhnen) angestellt. Zusätzlich wird ein Verkaufsbonus von Fr. 3.- brutto pro verkaufte SIM-Karte ausgerichtet, wobei ein Mindestverkauf von 300 SIM-Karten monatlich erwartet wird. Die Beschwerdeführenden machen geltend, der monatliche Nettolohn des Beschwerdeführers 1 belaufe sich auf ca. Fr. 3'500.-. Entsprechende Lohnabrechnungen liegen dem Verwaltungsgericht indes nicht vor. Es gilt zudem zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer 1 bis im Jahr 2011 von der Sozialhilfe unterstützt werden musste, bislang noch nie über längere Zeit hinweg ein geregelter Einkommen erzielte und wiederholt arbeitslos war. Des Weiteren könnte in absehbarer Zeit nicht mit einer Entlastung des Familienbudgets durch Erwerbstätigkeit der nachzuziehenden Beschwerdeführer 2 und 3 gerechnet werden. Vielmehr würde sich der finanzielle Bedarf der Familie mit dem angebehrten Nachzug erhöhen. Ein allfälliges Scheitern des Beschwerdeführers 1 auf dem Arbeitsmarkt könnte auch durch das Renteneinkommen seiner Ehefrau nicht in genügendem Masse ausgeglichen werden. Zudem weist der Betreibungsregisterauszug des Beschwerdeführers 1 vom 17. August 2011 offene Verlustscheine in der Höhe von Fr. 16'269.15 aus. Die Einkommenssituation kann somit zum heutigen Zeitpunkt nicht als ausreichend stabil und gesichert beurteilt werden, weshalb die Voraussetzung des Art. 44 lit. c AuG nicht erfüllt wäre.

E. 5.3

Wie die Vorinstanz zutreffend feststellt, wurde die zwölfmonatige Nachzugsfrist gemäss Art. 73 Abs. 1 Satz 2 VZAE für die bei Gesuchseinreichung rund 15- bzw. 13-jährigen Beschwerdeführer 2 und 3 eingehalten. Darauf kann verwiesen werden (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG).

E. 5.4

Zu prüfen ist sodann, ob der Nachzug in klarer Missachtung des Wohls sowie der familiären Bindungen der Beschwerdeführer 2 und 3 in Afghanistan steht. Dabei ist zu beachten, dass es in erster Linie den Eltern überlassen ist, über den Aufenthaltsort ihrer Kinder zu befinden und der Nachzug nur verweigert werden darf, wenn er offensichtlich und eindeutig gegen die Interessen der Kinder stattfinden soll (vgl. BGE 137 I 284 E. 2.3.1). Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführer 2 und 3 nach dem Tod ihrer Mutter bei den Grosseltern lebten und seit deren Tod im Jahr 2004 von verschiedenen Verwandten und Bekannten betreut werden. Sie haben somit ihr ganzes bisheriges Leben in Afghanistan und in Pakistan verbracht und sind mit den dortigen Verhältnissen vertraut. Nach Angaben des Beschwerdeführers 1 haben seine Söhne zumindest bis im Jahr 2011 zudem stets die Schulen in Pakistan besucht. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern dies angesichts der für das Herkunftsland Afghanistan geltend gemachten unsicheren Lage nicht auch weiterhin möglich sein sollte. Die Ehefrau des Beschwerdeführers 1 leidet nach eigenen Angaben an Psychosen und Angstzuständen und nimmt seit einer psychotischen Episode im Jahr 1991 Psychopharmaka ein. Die Krankheit erforderte mehrfach Aufenthalte in psychiatrischen Kliniken; so wurde die Ehefrau des Beschwerdeführers 1 soweit ersichtlich zuletzt im Jahr 2012 während mehrerer Monate stationär behandelt. Zudem wird sie zur eigenen Lebensführung offensichtlich durch eine Beiständin unterstützt. Der für die ambulante Nachbetreuung zuständige Oberarzt berichtete zwar am 2. November 2012, die Ehefrau des Beschwerdeführers 1 sei aus medizinisch-psychiatrischer Sicht durchaus in der Lage, den Söhnen ihres Ehemannes bei der Alltags- und Freizeitgestaltung zu helfen. Ferner sei sie durch ihre Ausbildung in der Lage, die Jugendlichen mit der hiesigen Kultur und der deutschen Sprache vertraut zu machen und sie dabei auch aktiv zu unterstützen. Es ist aber davon auszugehen, dass dies nur für Phasen gesundheitlicher Stabilität gilt. Angesichts ihres Alters von knapp 17 bzw. 15 Jahren sind die Beschwerdeführer 2 und 3 zwar grundsätzlich nicht auf eine dauernde Betreuung angewiesen. Aufgrund ihrer Sozialisation in einem fremden Kulturkreis und ihrer gänzlich fehlenden Kenntnisse der deutschen Sprache ist indes mit erheblichen Integrationsschwierigkeiten zu rechnen, so dass die Beschwerdeführer 2 und 3 im Alltag gleichwohl auf umfassende Begleitung angewiesen wären. Angesichts der psychischen Krankheit der Stiefmutter und der vollen Berufstätigkeit des Beschwerdeführers 1 kann nicht davon ausgegangen werden, dass die in der Schweiz vorhandenen Betreuungsmöglichkeiten dem für eine erfolgreiche Integration erforderlichen Unterstützungsbedarf der Beschwerdeführer 2 und 3 genügen könnten. Es kann zudem nicht ausser Acht bleiben, dass die Aufenthaltsbewilligungen der Beschwerdeführer 2 und 3 nach Erreichen der Volljährigkeit bei Fehlen einer beruflichen Integration vermutlich relativ rasch nicht mehr verlängert würden. Dies steht zwar einem fristgerecht gestellten Nachzugsgesuch nicht unmittelbar entgegen, ist jedoch mit Blick auf das Kindeswohl insofern zu berücksichtigen, als die Verbringung der jugendlichen Beschwerdeführer 2 und 3 in die Schweiz verhindert, dass diese ihre Schulbildung im Heimatland bzw. in Pakistan abschliessen und sodann eine dort verwertbare Berufsausbildung machen können, welche ihnen bei einer allfälligen Rückkehr ins Heimatland im jungen Erwachsenenalter empfindlich fehlen würde. Es ist nach dem Gesagten davon auszugehen, dass der Nachzug der Beschwerdeführer 2 und 3 in die Schweiz diese aus dem ihnen vertrauten Kulturkreis herausreissen und sie in eine ihnen gänzlich fremde Umgebung verbringen würde, in der sie sich kaum massgeblich integrieren könnten. Der angebehrte Nachzug widerspricht daher dem Interesse des Kindeswohls.

E. 5.5

Der Beschwerdeführer 1 wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 10. Dezember 2008 der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (SR 812.121) sowie der mehrfachen Übertretung desselben schuldig gesprochen und mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten unter Ansetzung einer zweijährigen Probezeit sowie mit einer Busse von Fr. 500.- bestraft. Angesichts der strafrechtlichen Verurteilung zu einer überjährigen Freiheitsstrafe liegt ein Widerrufsgrund im Sinn von Art. 62 AuG vor, der einen Eingriff in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK grundsätzlich rechtfertigt (BGE 135 II 377 E. 4.2). Zu beachten gilt es jedoch, dass der Beschwerdegegner in der Verfügung vom 19. Dezember 2012 eine sorgfältige Interessenabwägung vorgenommen und erwogen hatte, in Berücksichtigung der gesamten Umstände sei vom Widerruf der Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers 1 abzusehen und ihm diese Massnahme vorerst im Sinn einer letzten Chance lediglich anzudrohen. Der Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 12. Dezember 2012 entsprechend ausländerrechtlich verwarnet. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt es sich unter dem Gesichtspunkt von Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht rechtfertigen, unbescholtenen Familienangehörigen zu verwehren, bei einem Angehörigen mit nicht tadellosem Verhalten zu leben, dessen Bewilligung fortbesteht (vgl. BGr, 21. Juli 2010, 2C_847/2009, E. 3.1). Der Widerrufsgrund muss bei derjenigen Person gegeben sein, welche einen Anspruch auf Bewilligung geltend macht, das heisst vorliegend bei den nachzuziehenden Beschwerdeführern 2 und 3 (vgl. BGr, 21. Juli 2010, 2C_847/2009, E. 3.2). Bei den Beschwerdeführern 2 und 3 liegen indes – soweit ersichtlich – keine Widerrufsgründe vor.

E. 5.6

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass Art. 8 EMRK den Beschwerdeführern vorliegend – selbst wenn sie sich darauf grundsätzlich berufen könnten – keinen Anspruch auf Familiennachzug einräumen könnte. Angesichts der drohenden Sozialhilfebedürftigkeit sind auch die Voraussetzungen für die ermessenweise Gewährung des Familiennachzugs nicht erfüllt (Art. 44 lit. c AuG).

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 7

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftung füreinander zu je einem Drittel aufzuerlegen; eine Parteientschädigung kann nicht zugesprochen werden (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 14 sowie § 17 Abs. 2 VRG; vgl. Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 14 N. 3).

E. 8

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu erheben (vgl. BGr, 18. Juni 2007, 2D_3/2007 bzw. 2C_126/2007, E. 2.2). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.